

Sitzung der Bezirksvertretung Senne am 21.11.2024
Antwort zur Anfrage Drucksache 9054/2020-2025
Zuständigkeit Verkehr

Text der Anfrage:

Wie sind die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr für Anordnungen/Beschlüsse zwischen der Bezirksvertretung Senne und der Verwaltung/Amt für Verkehr gesetzlich genau geregelt?

Antwort des Amtes für Verkehr

Die Zuständigkeit für Anordnungen im Rahmen der StVO richtet sich nach § 44 Abs. 1 StVO iVm. § 5 der Verordnung über die Zuständigkeit im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung und § 3 Abs. 1 OBG NRW.

Danach übt Straßenverkehrsbehörde eigentlich dem Land zugewiesene Aufgabe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Gemeinde hat an dieser Stelle aus ihrem Selbstverwaltungsrecht heraus keine Befugnisse in die Aufgaben der Sonderordnungsbehörde (§ 12 OBG NRW) einzugreifen.

Im Rahmen der StVO-Novelle wurde in § 45 Abs. 1j ein Recht für die Gemeinde geschaffen, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Anordnungen zu beantragen, Voraussetzung für die Anordnung ist in diesem Fall eine rechtliche Prüfung, im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung.

Für Bielefeld bedeutet dies in der Sache keine Änderung, da Beschlüsse der Bezirksvertretung auch bisher als Prüfauftrag angesehen wurden und im Rahmen der StVO geprüft wurden, obwohl rein rechtlich dazu keine Verpflichtung bestanden hätte.

1. Zusatzfrage

Welche Möglichkeiten hat die Bezirksvertretung Senne zu erreichen, dass die Querungssituation vor der Grundschule Windflöte verbessert und der Fahrradweg an der Friedrichsdorfer Straße / Einmündung Postheide rot eingefärbt wird?

Antwort des Amtes für Verkehr

Die Bezirksvertretung hat die Möglichkeit einen Beschluss zur Verkehrsberuhigung oder Überplanung der Verkehrsfläche (Querungssituation an der Grundschule Windflöte) zu fassen.

Hinsichtlich der Roteinfärbung des Radwegs an der Friedrichsdorfer Straße im Bereich der Einmündung Postheide wird auf die Antwort des Amtes für Verkehrs in der Sitzung vom 05.09.2024 (Beschlusscontrolling zur Sitzung vom 28.09.2023, Punkt 17.2) verwiesen.

Gez.
Lewald
